

Schlagzeile: Die gesetzliche Überführung deutscher "Beutekunst" in russisches Staatseigentum widerspricht dem geltenden Völkerrecht

Fakten:

Die russische Staatsduma verabschiedete am 5. Juli 1996 mit 303 von insgesamt 450 Stimmen ein Gesetz, das die im Zuge des Zweiten Weltkriegs aus Deutschland in die UdSSR verbrachte "Beutekunst" - hierunter befindet sich auch der von Heinrich Schliemann ausgegrabene Schatz des Priamos - zum Eigentum Russlands erklärt. Offiziellen russischen Angaben zufolge werden die Kulturgüter als Kompensation für denjenigen Verlust angesehen, den die deutsche Wehrmacht der russischen Kultur im Zweiten Weltkrieg zugefügt hat. Die Bundesrepublik Deutschland ließ von offizieller Seite verlautbaren, dass das russische Gesetz, welches noch vom Föderationsrat und von Präsident Jelzin gebilligt werden muss, mit bestehenden bilateralen Abkommen zwischen beiden Staaten und dem allgemeinen Völkerrecht nicht in Einklang stehe.

Kommentar:

Die gesetzliche Überführung deutschen Kulturguts in russisches Staatseigentum widerspricht dem geltenden Völkerrecht. Deutschland hat ungeachtet der Entfernung der Kulturgüter von seinem Hoheitsgebiet in und nach dem Zweiten Weltkrieg seine diesbezügliche Eigentümerstellung behalten; für einen jetzigen Eigentumserwerb Russlands ist ein Rechtstitel nicht ersichtlich.

Der Abtransport deutschen Kulturgutes durch die Rote Armee widersprach dem IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (Haager Landkriegsordnung, HLKO), das für das Deutsche Reich und die UdSSR seit dem 26. 10. 1910 in Kraft ist. Dieses Abkommen besitzt auch für deren jeweilige Rechtsnachfolger noch Bindungswirkung. Insbesondere findet das Abkommen auch nach dem Inkrafttreten der Kulturgut-Konvention vom 14. 05. 1954 noch Anwendung, denn nach Art. 36 Abs. 1

Kulturgut-Konvention wird die HLKO durch die Vorschriften der Kulturgut-Konvention nur ergänzt, nicht jedoch ersetzt. Nach Art. 56 Satz 2 HLKO ist unter anderem *"jede Beschlagnahme ... von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft"* untersagt. Die UdSSR konnte aus diesem Grunde mit der völkerrechtswidrigen Inbesitznahme von Kulturgütern hieran zum Zeitpunkt der Inbesitznahme kein Eigentum erwerben; die Konfiskation fremder Kulturgüter eines besetzten Staates durch die Besatzungsmacht ist weder nach Völkervertragsrecht noch nach Völkergewohnheitsrecht zulässig und kann daher vorliegend auch nicht als eine nachträglich legitimierte "Reparationsleistung" der Bundesrepublik an Russland qualifiziert werden, zumal die diesbezüglichen Ansprüche Russlands bereits vollständig erfüllt worden sind, weshalb auch kein anderweitiger Vorbehalt in den "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12.09.1990 aufgenommen wurde.

Auch für einen jetzigen Eigentumserwerb Russlands fehlt es an einem völkerrechtlichen Erwerbstitel. Die Bundesrepublik hat gegenüber der ehemaligen UdSSR stets eigene Ansprüche an den in Besitz genommenen Kulturgütern geltend gemacht, so dass weder die Voraussetzungen für einen Verzicht durch die Bundesrepublik noch für eine Ersitzung durch Russland gegeben sind.

Schließlich stellt das russische Gesetz neben einem Verstoß gegen universelles Völkerrecht auch einen Verstoß gegen bilaterale Verpflichtungen Russlands gegenüber der Bundesrepublik dar, denn in Art. 16 Satz 2 des "Nachbarschaftsvertrages" zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland vom 09. 11. 1990 ist ausdrücklich festgelegt, *"dass verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstschatze, die sich auf ihrem Territorium befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden"*.